



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 51

vom: 13.09.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Ankauf von 8 Aufbewahrungsschränken
Vertragspartner: Formwerk GmbH
Voraussichtlicher Preis: € 6.533,20
 € 1.437,30
 € 7.970,50

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Die Aufbewahrungsschränke sind für die Schüler gedacht, die vorwiegend ihren Laptop, Bücher und andere Gegenstände im eigenen

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Spint aufbewahren wollen. Dies machen die Schüler über die Mittagspause oder beim Nachmittagsunterricht bis zum nächsten Tag.

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.



☒ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

☒ Anderes:

Es wurden hierbei 4 Angebote eingeholt. Und zwar von der Fa. Dyco, Fa. Formwerk, Fa. Trias und von der Fa. Pedacta.

Die Fa. Pedacta hat kein Angebot unterbreitet.

Das Angebot der Fa. Formwerk hatte den niedrigsten Preis.

Mit der Fa. Formwerk hat die Schule sehr gute Erfahrungswerte in Bezug auf Qualität der Produkte und Dienstleistung.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Werner J. Mair

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)